

Benutzungsordnung
für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Hauptstuhl

§ 1

- (1) Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hauptstuhl. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Das Bürgerhaus kann an belegungsfreien Tagen für Privatveranstaltungen gemietet werden. Die Zurverfügungstellung des Bürgerhauses an private Veranstalter an im Rahmen des Belegungsplanes schon belegten Tagen kann nur dann erfolgen, wenn der betroffene Verein bzw. die Organisation, die an diesem Tage den Raum belegt hat, damit einverstanden ist. Die einmalige Benutzungsgebühr beträgt

70,00 € für einheimische Benutzer und
100,00 € für auswärtige Benutzer;
40,00 € für Halbtagsbenutzung;
25,00 € für Reinigung.

Die Gebühr für Reinigung entfällt bei Sitzungen und Mitgliederversammlungen. Sie ist jedoch bei Veranstaltungen der Vereine mit Ausschank zu entrichten, bei denen Einnahmen erzielt werden.

- (3) Von dem/der Benutzer/in wird eine Kautions in Höhe von **200,00 €** erhoben.

§ 2

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses ist beim Ortsbürgermeister bzw. in seinem Verhinderungsfalle beim Ortsbeigeordneten zu beantragen.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gleiche gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürgerhauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Bürgerhaus machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

- (6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach den Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3

Das Hausrecht an dem Bürgerhaus steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses wird vom Ortsbürgermeister in einem Benutzerplan geregelt (§ 5).
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den/die Benutzer/in an Dritte ist nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit für private Veranstaltungen entscheidet der Ortsbürgermeister bzw. in seinem Verhinderungsfalle der Ortsbeigeordnete. Liegen mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vor, wird über die Vergabe der Benutzung anhand des Eingangsdatums der Anträge entschieden.

§ 5

- (1) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie teilen den Ausfall einer im Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter rechtzeitig mit.
- (2) Die Benutzung umfasst den Mehrzweckraum sowie die dazugehörigen sanitären Anlagen.

§ 6

- (1) Soweit die Pflichte der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer sind gehalten, das Bürgerhaus sowie die sonstigen Anlagen pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten obwalten zu lassen. Weiterhin müssen die Benutzer dazu beitragen, die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses so gering wie möglich zu halten.
- (3) Jede/r Mieter/in muss eine Vertrauensperson benennen, die für den regulären Ablauf der jeweiligen Veranstaltung sowie für die ordnungsgemäße Behandlung des Bürgerhauses und der sonstigen Anlagen verantwortlich zeichnet. Die Vertrauensperson erhält jeweils die erforderlichen Schlüssel. Diese Schlüssel dürfen weder an Dritte weitergegeben werden, noch ist das unerlaubte Anfertigen von Nachschlüsseln erlaubt. Der Verlust eines oder mehrerer Schlüssel ist sofort dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Stellvertreter

mitzuteilen. Die entstehenden Kosten für die Wiederbeschaffung der Ersatzschlüssel bzw. die Kosten für eine Schließanlage trägt der/die jeweilige Mieter/in.

- (4) Beschädigungen und Defekte sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Stellvertreter mitzuteilen.
- (5) Die Bestuhlung ist von den Veranstaltern jeweils selbst aufzustellen und nach der Veranstaltung ist der Saal wieder in den vorbestehenden Zustand zu versetzen und besenrein zu übergeben.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster zu schließen, die Heizkörper sind während der Heizperiode auf einen Minimalverbrauch zu drosseln; bei Küchenbenutzung ist dafür Sorge zu tragen, daß die elektrischen Geräte ausgeschaltet sind, ebenso ist die Beleuchtung zu löschen und die Türen sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (7) Die Getränke sind von dem/der Benutzer/in selbst zu besorgen.

§ 7

- (1) Der/die Benutzer/in stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen.
- (2) Der/die Benutzer/in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, durch die Benutzung entstehen.
- (5) Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

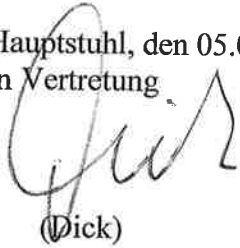
§ 8

- (1) Bei Veranstaltungen jeglicher Art ist das Rauchen, gem. § 2 NRSchG (Nichtraucher-schutzgesetz), im Bürgerhaus untersagt (siehe beil. Merkblatt).
- (2) Der/die Benutzer/in hat darauf zu achten, dass das Rauchverbot eingehalten wird. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot kann dem/der Benutzer/in sofort die Nutzung des Bürgerhaus durch bzw. deren Beauftragten untersagt werden.

§ 9

Die Benutzungsordnung tritt ab 15.02.2008 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 29.11.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hauptstuhl, den 05.03.2008
In Vertretung



(Dick)

1. Beigeordneter

Änderung der Benutzungsordnung vom 05.03.2008 für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Hauptstuhl

1. § 1 Ziffer (2) wird wie folgt geändert:

Das Bürgerhaus kann an belegungsfreien Tagen für Privatveranstaltungen gemietet werden. Die Zurverfügungstellung des Bürgerhauses an private Veranstalter an im Rahmen des Belegungsplanes schon belegten Tagen kann nur dann erfolgen, wenn der betroffene Verein bzw. die Organisation, die an diesem Tage den Raum belegt hat, damit einverstanden ist. Die einmalige Benutzungsgebühr beträgt

70,00 € für einheimische Benutzer und
100,00 € für auswärtige Benutzer;
40,00 € für Halbtagsbenutzung;
25,00 € für Reinigung.
21,00 € Fremdveranstalter-Haftpflichtversicherung

Die Gebühr für Reinigung entfällt bei Sitzungen und Mitgliederversammlungen. Sie ist jedoch bei Veranstaltungen der Vereine mit Ausschank zu entrichten, bei denen Einnahmen erzielt werden.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Die oben genannte Änderung der Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Sonstige Regelungen werden von der Änderung nicht berührt und bleiben weiterhin bestehen.

Hauptstuhl, den 15.02.2012


(Siegrist)
Ortsbürgermeister